S T A D T N O R D E N

Protokoll

über die Sitzung des Umwelt- und Energieausschusses (12/UmwE/2014)
am 02.10.2014
im Hotel Stadt Norden, Neuer Weg 26, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen

5. Bekanntgaben

6. Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes "Westermarsch" (V 03) als Landschaftsschutzgebiet (LSG AUR - 31)
   1083/2014/FB3

7. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende des Umwelt- und Energieausschusses, Herr Gent, begrüßt die Anwesenden und eröffnet sodann die Sitzung des Umwelt- und Energieausschusses. Er begrüßt die anwesenden Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde, die zum Tagesordnungspunkt „Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes Westermarsch" vortragen werden. Dieser Tagesordnungspunkt wird gemeinsam mit dem Bau- und Sanierungsausschuss beraten.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Gent stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Dringlichkeitsanträge liegen nicht vor. Somit wird die vorliegende Tagesordnung festgestellt.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Keine.

zu 5 Bekanntgaben

Keine.

zu 6 Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes "Westermarsch" (V 03) als Landschaftsschutzgebiet (LSG AUR - 31)
1083/2014/FB3

Sach- und Rechtslage:

Der Landkreis Aurich plant, den im westlichen Stadtgebiet liegenden Bereich des Europäischen Vogelschutzgebietes V 03 „Westermarsch", gem. § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG,) als Landschaftsschutzgebiet (LSG AUR – 31) auszuweisen.

Hintergrund der geplanten Verordnung sind die Regelungen der EU-Vogelschutzrichtlinie/V-RL („Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten") zum Schutz, zur Bewirtschaftung und zur Regulierung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten heimischen wildlebenden Vogelarten. Nach Art. 3 Abs. 1ff V-RL sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die für den Erhalt und die Wiederherstellung der Lebensräume erforderlichen Maßnahmen, u.a. Einrichtung von Schutzgebieten, zu treffen. Nach aktueller Rechtsprechung verpflichtet dies die Mitgliedstaaten zu einer hoheitlichen Sicherung

der EU-Vogelschutzgebiete durch Einrichtung von Schutzgebieten nach nationalem Recht. Nach Art. 13 der V-RL dürfen die nach der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen. Rechtmäßige Nutzungen und rechtsverbindlich zugelassene Vorhaben bleiben unberührt. Weitere Einzelheiten können der anliegenden Begründung für die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Wester-marsch“ LSG AUR – 31 entnommen werden (siehe Anlage 1).

Das Land Niedersachsen hat das innerhalb des Stadtgebietes liegende Vogelschutzgebiet V 03 „Westermarsch“ an die Europäische Kommission gemeldet. Damit ist der Landkreis Aurich, aufgefordert, die Sicherung des Schutzgebietes durch Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet durchzuführen.

Zurzeit wird durch den Landkreis Aurich das Verfahren zum Erlass einer entsprechenden Verordnung durchgeführt. Der Verordnungsentwurf mit Begründung und Karte ist der Vorlage beigefügt (Anlage 1). Ebenfalls beigefügt ist eine Synopse des Verordnungsentwurfes AUR – 31 „Westermarsch“ mit der bereits rechtkräftigen Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet AUR – 29 „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens“ (Anlage 2)

Die Unterlagen zur Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes V 03 „Westermarsch“ wurden der Stadt Norden mit Schreiben vom 07.07.2014 übersandt. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 14.07.2014 bis zum 14.08.2014 statt.

Aufgrund der gewählten Auslegungszeit konnten die LSG-Unterlagen urlaubsbedingt nicht zeitnah und fachdienstübergreifend bearbeitet werden. Aus diesem Grund hat die Stadt Norden dem Landkreis Aurich mit Schreiben vom 13.08.2014 mitgeteilt, dass die Stellungnahme der Stadt zunächst von den politischen Gremien zu bestätigen ist und dem Landkreis deshalb erst nach der Sommerpause, frühestens nach der Ratssitzung am 21.10.2014 zugesandt werden kann. Da ausschließlich Flächen der Stadt Norden von der LSG-Verordnung betroffen sind, wurde darum gebeten die weitere Abwicklung des Unterschutzstellungsverfahrens auf diese Terminierung abzustellen.

Aus Sicht der Stadt Norden beschränken sich die Anregungen und Bedenken auf die in der angefügten Stellungnahme (Anlage 3) dargelegten Punkte.

Die Beratung des Tagesordnungspunktes erfolgt gemeinsam mit dem Bau- und Sanierungsausschuss und beginnt um 17.05 Uhr. Die Sitzungsleitung übernimmt der Vorsitzende des Umwelt- und Energieausschusses.

Unter Hinweis auf sehr konstruktive Gespräche mit dem Landkreis vom selben Tag erläutert Dipl.-Ing. Kumstel kurz die Sach- und Rechtslage.

Sodann übergibt der Vorsitzende des Umwelt- und Energieausschusses, Herr Gent, das Wort an Herrn Ippen vom Landkreis Aurich. Herr Ippen wird begleitet von seinen Mitarbeitern Giese, Poppen und Elies.

Herr Ippen erläutert sodann die Gründe für die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes.

Vorsitzender Gent bedankt sich für die Ausführungen und beantragt, die Sitzung kurz zu unterbrechen, um den anwesenden Zuhörern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Mitglieder der Ausschüsse stimmen dem Antrag zu.

Die Sitzung wird um 17.20 Uhr unterbrochen.

Es meldet sich Herr Stefan Twelsiek , Westermarscher Straße, zu Wort. Er vertritt die IG Utlandshörn rund um das Gelände Radio Norddeich. Er möchte wissen, wie sich die Pläne des Investors Giesenberg, der auf dem ehemaligen Gelände der Sendestelle einen Wohnmobilplatz plant, mit den Ausweisungen des Vogelschutzgebietes vereinbaren lassen.

Städt. Baudirektor Memmen erwidert, dass die Bedenken der IG im Bebauungsplanverfahren zum Wohnmobilstellplatz einzubringen sind und in dem Verfahren eine entsprechende Abwägung stattfindet.

Vorsitzender Gent eröffnet die Sitzung wieder um 17.25 Uhr.

Sodann erläutert Dipl.-Ing. Kumstel die Stellungnahme der Stadt Norden.

Auf Nachfrage von Ratsherrn Zitting erklärt Herr Ippen die planerische Darstellung des LSG. Bei dem „grün" dargestellten Gebiet handelt es sich um die EU-gemeldete Schutzgebietskulisse. Dieses Gebiet darf nicht verkleinert werden. Das rot umrandete Landschaftsschutzgebiet orientiert sich an natürlichen Grenzen (Gräben, Straßen etc.) um Rechtssicherheit zu erlangen. Dieses Verfahren ist sowohl durch einen Ministerialerlass als auch durch ein OVG-Urteil abgesichert.

Ratsherr Zitting möchte wissen, wie mit den Baulandflächen z. B. für Leybuchtpolder (Motorcaravanplatz und Karl-Wenholt-Str.) und Westermarsch umgegangen wird.

Herr Ippen verdeutlicht, dass man sich derzeit im Anhörungsverfahren befindet. Alle Bedenken und Wünsche sollen mitgeteilt werden. Danach wird man ins Abwägungsverfahren einsteigen. Heute kann er zu einzelnen Flächen keine endgültigen Aussagen treffen.

Ratsherr Fischer-Joost möchte wissen, ob die Punkte 1-8 der der weiteren Erläuterungen zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (Stellungnahme Stadt Norden) bereits in den Plan eingearbeitet wurden.

Dipl.-Ing. Kumstel verneint das. Die Punkte werden vom Landkreis im Rahmen des Abwägungsverfahrens im Einzelfall geprüft.

Beigeordneter Fuchs fragt nach, ob eine Verkleinerung des Gebietes definitiv nicht möglich ist. Im Übrigen befürchtet er, dass den Landwirten keine Entwicklungsmöglichkeit bleibt, wenn die Hofstellen nicht genau abgegrenzt werden.

Herr Giese, Landkreis Aurich, verdeutlicht, dass die LSG-VO einen hoheitlichen Schutz bedeutet. Die Aufstellung von Bebauungsplänen ist über die Möglichkeit einer Ausnahme unter bestimmten Voraussetzungen (Verträglichkeitsprüfung) gegeben. Er bittet zu beachten, dass die Ablehnung des LSG dazu führ, dass das Gebiet faktisches Vogelschutzgebiet bleibt und keine Ausnahmen möglich sind. Die Hofstelle auf einer Karte abzugrenzen, macht laut Herrn Giese keinen Sinn, da diese Abgrenzung auf der Karte kaum erkennbar sein wird. Im Übrigen wurde vom OVG bestätigt, dass der Begriff der Hofstelle hinreichend bestimmt ist.

Ratsherr Zitting bittet darum, alle Flächen, die Bestandteil des SPD-Antrages auf Ausweisung von Bauland in den Ortsteilen sind, in die Stellungnahme mit aufzunehmen. Der Landkreis soll prüfen, ob diese Flächen, die zum Teil nicht im faktischen Vogelschutzgebiet liegen, aus dem LSG herausgenommen werden können. Städt. Baudirektor Memmen entgegnet, dass die Flächen in der Stellungnahme bereits enthalten sind.

Die Vorsitzende des Bau- und Sanierungsausschusses, Frau van Gerpen, bittet um Berücksichtigung der Befahrensregelung Norder Tief. Im Übrigen fragt sie nach, ob es höchstrichterliche Rechtsprechung gibt, die es verbietet, im LSG eine Windkraftanlage aufzustellen.

Herrn Giese ist darüber nichts bekannt. Herr Poppen erklärt, dass es darauf ankommt, welchen Schutzzweck eine Verordnung verfolgt und wie der Einzelfall gelagert ist.

Ratsherr Feldmann weist darauf hin, dass § 3 Abs. 1 Nr. 2 der VO die Aufstellung von Windkraftanlagen verbietet. Im Übrigen hinterfragt er folgende Regelungen (der genaue Wortlaut der Anfragen ist dem Protokoll als Anlage beigefügt):

§ 3 Abs. 1 Nr. 4:
Keine Lagerung von Erntegut in der freien Landschaft nach dem 31.10.
Sofern das auch für Rundballen gilt, sieht er hier eine erhebliche Einschränkung der Landwirtschaft.
Vorsitzender Gent vertritt die Auffassung, dass Rundballen grundsätzlich nicht in die Landschaft gehören.
§ 3 Abs. 1 Nr. 7
Keine Veränderung der Bodengestalt u. a. durch Aufschüttungen.
Gilt das auch für Räumgut aus der Grabenreinigung?
Herr Poppen erklärt, dass die Grabenreinigung nach § 4 zulässig ist.
§ 3 Abs. 1 Nr. 9
Beinhaltet die Instandsetzung einer Drainage auch ihre komplette Erneuerung?
Diese Auffassung wird von den Vertretern des Landkreises bestätigt.
§ 3 Abs. 1 Nr. 12
Röhrichte dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden.
Wie ist das mit der Grabenreinigung vereinbar?
Herr Poppen erklärt, dass das Wasserrecht durch die VO nicht eingeschränkt werden kann.
§ 3 Abs. 1 Nr. 13
Kein Einsatz von Grabenfräsen.
Der Einsatz von Mähkörben zulässig? Laut Herrn Poppen dürfen Mähkörbe verwendet werden.
§ 3 Abs. 1 Nr. 19
Keine unbemannten Luftfahrzeuge.
Damit kein Drohneneinsatz für den Apothekendienst auf Juist?
Vorsitzender Gent erwidert, dass diese Frage vom Anbieter der Leistung geklärt werden muss. § 3 Abs. 1 Nr. 23
Verbot des Einsatzes der lasergestützten Lichttechnik.
Ratsherr Feldmann weist darauf hin, dass Baumaschinen etc. mit Laserstrahl eingestellt werden. Sollte das zukünftig auch nicht mehr zulässig sein?

Ratsherr Julius möchte abschließend wissen, ob bestehende Hochsitze weiter erlaubt sind und ggf. auch neue gebaut werden können.

Herr Poppen weist auf § 4 Abs. 2 der VO hin, wonach die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unberührt bleibt.

Ratsherr Zitting beantragt, heute keinen Beschluss zu fassen, sondern den Punkt zur weiteren Beratung in den Verwaltungsausschuss zu schieben.

Die Mitglieder des Bau- und Sanierungsausschusses und des Umwelt- und Energieausschusses stimmen dem Antrag einstimmig zu.

Für den Bau- und Sanierungsausschuss ergeht somit folgende Beschlussempfehlung:

Der Tagesordnungspunkt wird ohne Beschlussempfehlung zur Beratung an den Verwaltungsausschuss weitergeleitet.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**9**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 7 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Gent schließt die Sitzung um 18.08 Uhr.

Der Vorsitzende	Die Bürgermeisterin	Die Protokollführerin
gez.	gez.	gez.
- Gent -	- Schlag -	- Swyter -